



Dr. Alfred Boss
Institut für Weltwirtschaft

Düsternbrooker Weg 120

D-24105 Kiel

Fax: 0431-8814-525

Telefon: 0431-8814-1

Durchwahl: -231

E-Mail: alfred.boss@ifw.uni-kiel.de



Kiel, den 10. Oktober 2005

Schleswig-Holsteinischer Landtag □
Umdruck 16/282

Stellungnahme

anlässlich der Anhörung durch den Wirtschaftsausschuss des Schleswig-Holsteinischen
Landtags zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
„Branchenspezifische Mindestlöhne und Ausweitung des Entsendegesetzes“
(Drucksache 16/20)

am 26. Oktober 2005

A. Grundsätzliches

Ein Mindestlohn, der unter dem Marktlohn liegt, hat keine Folgen; er ist redundant. Ein Mindestlohn in einer Branche, der nicht redundant ist, führt zu weniger Beschäftigung in der betreffenden Branche. Diejenigen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, können aber bei freier Lohnbildung in anderen Branchen einen Arbeitsplatz finden. Wenn es für alle Branchen relevante Mindestlöhne gibt, dann ist es jenen, die ihren Arbeitsplatz in einer bestimmten Branche verlieren, nicht möglich, bei reduzierten Marktlohnen in einer anderen Branche einen Arbeitsplatz zu finden. Die Beschäftigung in der Volkswirtschaft sinkt.

Wird die Möglichkeit, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären, von der zuständigen Behörde wahrgenommen, entsteht ein Mindestlohn für die betreffende Branche mit negativen Folgen für die Beschäftigung. Das Erleichtern von Allgemeinverbindlicherklärungen führt dazu, dass die Beschäftigung sinkt und die Arbeitslosigkeit steigt.

Die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns, der primär gering qualifizierte Arbeit betreffe, liefe den Reformbemühungen gemäß Hartz IV diametral entgegen. Sie zielen darauf ab, einen faktischen Mindestlohn in Form des Leistungsanspruchs zu reduzieren.

Welche Auswirkungen gesetzliche Mindestlöhne haben könnten, zeigen die Erfahrungen mit den überproportional angehobenen oder gestrichenen unteren Tariflohngruppen. Es kam zu erhöhter Arbeitslosigkeit der gering Qualifizierten. Die Erhöhung des SMIC (Salaire Minimum Interprofessionel de Croissance), des Mindestlohns in Frankreich, wirkte sich nachteilig für die Beschäftigung junger Arbeitnehmer aus.

B. Einzelheiten

a) Die Regelung in der Bauwirtschaft

In der Bauwirtschaft vereinbaren die Tarifvertragsparteien eine untere Tariflohngruppe, die dann vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für allgemeinverbindlich erklärt wird. Die Tariflöhne gelten dann für alle Unternehmen dieser Branche unabhängig davon, ob sie tarifgebunden sind oder nicht. Die Erteilung einer Allgemeinverbindlicherklärung wurde im Jahr 1999 erleichtert. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann die Allgemeinverbindlichkeit per Rechtsverordnung ohne Einvernehmen mit dem Tarifausschuss verfügen. Mithilfe des Arbeitnehmerentsendegesetzes wird der Wettbewerb durch ausländische Anbieter eingeschränkt.

b) Zur Ausweitung der Regelung auf andere Branchen

Durch die Ausweitung des Entsendegesetzes auf alle Branchen sollen nach dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ausländische Arbeitgeber verpflichtet werden, den branchenüblichen tariflichen Mindestlohn zu zahlen. Die Ausweitung des Entsendegesetzes läuft aber ins Leere, wenn es in den einzelnen Branchen Tarifverträge nicht gibt; wegen des

Verbots der Diskriminierung in der EU müssen ausländische Arbeitgeber in einer bestimmten Branche nämlich nur dann Tariflöhne zahlen, wenn dies deutsche Arbeitgeber wegen der Existenz eines Tarifvertrags tun müssen. Der Antrag beinhaltet deshalb, dass branchenspezifische Mindestlöhne festgesetzt werden. Er ist insoweit schlüssig. Schlüssig sind auch die Forderungen, Allgemeinverbindlicherklärungen von Tarifverträgen zu erleichtern und das Gesetz über Mindestarbeitsbedingungen aus dem Jahr 1952 zu ergänzen. So sollen tarifvertraglich festgesetzte Löhne für nicht tarifgebundene Unternehmen vorgeschrieben werden. Auch sollen Mindestlöhne für Branchen geschaffen werden, in denen es eine Gewerkschaft und einen Arbeitgeberverband nicht gibt und in denen deshalb eine Allgemeinverbindlicherklärung nicht ausgesprochen werden kann.

c) **Bewertung**

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen würde das Ziel eines „wasserdichten Systems“ erreicht. Es würden aber nur diejenigen begünstigt, die trotz der Mindestlöhne ihren Arbeitsplatz nicht verlieren. Sie würden profitieren auf Kosten der anderen bislang Beschäftigten, der Steuerzahler und der Beitragszahler sowie der Verbraucher. Es ist deshalb nicht sinnvoll, das Entsendegesetz auszuweiten und branchenspezifische Mindestlöhne für einzelne Regionen einzuführen.

Was die Lockerung der Voraussetzungen für eine Allgemeinverbindlicherklärung angeht, so ist zu bedenken, dass § 5 Absatz 1 Tarifvertragsgesetz das „öffentliche Interesse“ an einer Allgemeinverbindlicherklärung verlangt. Beschäftigungsverluste und schierer Protektionismus wie in der Bauwirtschaft können aber nicht ernsthaft als im öffentlichen Interesse liegend betrachtet werden.

Wichtige Beratergremien teilen diese Einschätzung.

Nach Einschätzung der Arbeitsgemeinschaft deutscher wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsinstitute e.V. (Gutachten vom Frühjahr 2005) ist die Ausweitung des Entsendegesetzes auf alle Branchen „nicht der geeignete Weg zur Sicherung, geschweige denn zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Nicht berücksichtigt wird ... der durch billigere Dienstleistungen entstehende Gewinn für Verbraucher in Deutschland“. Zudem „entsteht ein zusätzlicher Anreiz, ... Produktion in benachbarte Niedriglohnländer zu verlagern“. Schließlich „kann das Entsendegesetz leicht unterlaufen werden, weil man die Stundenlöhne der entsandten Arbeitskräfte nicht wirklich kontrollieren kann“. Zu der Diskussion, Mindestlöhne einzuführen, wird im Frühjahrsgutachten ausgeführt, „dass Mindestlöhne Arbeitsplätze kosten, wenn sie die Grenzproduktivität der Beschäftigten übertreffen“.

Der Sachverständigenrat hat sich vor einem Jahr mit der Forderung, Mindestlöhne einzuführen, auseinandergesetzt (Jahresgutachten 2004/2005). Er folgert: Es „ist von der Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns nachdrücklich abzuraten. Er löst keines der Probleme, schafft aber eine Reihe neuer“. „Eine ... branchenspezifische Einführung eines Mindestlohns verschlimmert die ohnehin schon bedenklichen Konsequenzen eines gesetzlich verankerten Mindestlohns“.

d) Die überlegene Alternative

Mindestlöhne sind nicht geeignet, eine „Verarmung der Arbeitnehmer am unteren Ende des Einkommensspektrums“ (Antrag der Fraktion) zu verhindern. Personen mit geringer Qualifikation sollten durch geeignete Regelungen im Steuer- und Transfersystem unterstützt werden. Sie laufen darauf hinaus, ein als „zu gering“ eingeschätztes Arbeitseinkommen bei Bedürftigkeit auf ein Mindesteinkommen anzuheben. Dabei kommt es darauf an, die Arbeitsanreize möglichst wenig zu schwächen.

Wenn – im Rahmen einer als ineffizient anzusehenden Politik – ein Mindestlohn ein Mindesteinkommen sichern soll, dann ist nicht einzusehen, warum dieses branchenspezifisch festgesetzt sein soll.